

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
PSF 601061
14410 Potsdam

per Mail an: Elke.Mohr@lfu.brandenburg.de

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Fred Knopf

Gesch.-Z.: GL 5.16-46121-001-0863/2021

Tel.: 0335-606769936

Fax: 0331-606769940

vorname.nachname@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Frankfurt (Oder), 24.11.2021

Planung / Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antrag der Firma Teut GmbH auf Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 16278 Angermünde (Gemarkung Dobberzin)

Gemeinde: Angermünde / Dobberzin

Kreis: Uckermark

Region: Uckermark-Barnim

Ihr Schreiben vom:
26.10.2021

eingegangen am:
26.10.2021

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:
G04521

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß Ziff. 6b des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019

die geplanten WKA sind aufgrund ihrer Gesamthöhen von 244 m (MÜ7) bzw. 239 m (MÜ8) als raumbedeutsam einzustufen¹.

Festlegungen des LEP HR oder andere Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben derzeit nicht entgegen.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses vom 21.06.2021 über die „Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplanes, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim“ (ABl. Nr. 49 vom 28.07.2021) sind die Rechtsfolgen des § 2c Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG für die Region Uckermark-Barnim eingetreten. Damit ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der

¹ Ziff. 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60076-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

gesamten Region derzeit vorläufig unzulässig. Dies gilt auch für die Genehmigung von Vorhaben, für die bereits ein Vorbescheid erteilt wurde.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft teilen wir Ihnen mit, dass die Standorte der zur Genehmigung beantragten WKA außerhalb von harten und weichen Tabukriterien der beschlossenen voraussichtlichen Kriterien liegen.

Nach § 2c Abs. 2 RegBkPIG sind Ausnahmen von der gesetzlich bestimmten vorläufigen Unzulässigkeit möglich, wenn im Einzelfall festgestellt werden kann, dass die beantragten Windenergieanlagen die Aufstellung der Regionalplanung nicht wesentlich erschweren. Da die Region jedoch noch nicht über einen verfestigten Stand bei der Aufstellung des Regionalplanes verfügt, kann die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 2c Abs. 2 RegBkPIG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

Soweit die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann eine Prüfung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 2c Abs. 2 RegBkPIG beantragt werden (vgl. Ziffer 6e des gemeinsamen Rundschreibens des MIL/MLUK).

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08.02.2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 19)
- Gemeinsames Rundschreiben MIL und MLUK zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Abs. 1 und 2 RegBkPIG vom 01.08.2019 (ABl. Nr. 33 S. 818, ber. Nr. 36 S. 908)

Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen (sowie bei Genehmigungen nach BImSchG für öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Wir bitten **(zur Sicherung der Übermittlung trotz Corona-bedingter Sondersituation)**,

- **Trägerbeteiligungen gegenüber der GL nur in digitaler Form durchzuführen;**
- bei Mitteilungen über Genehmigungen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) die Genehmigung und ihre Bekanntmachung **in digitaler Form als pdf-Datei** per E-Mail zu übersenden (oder **alternativ mit Download-Link**, -keine CD/DVD-);
- dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de;
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Fred Knopf